



(Stand: 11.05.2021)

Versicherungsschutz für Tätigkeit in COVID19-Impfzentren

Werden Ärztinnen/Ärzte in Impfzentren tätig, dann sollte der Versicherungsschutz im Vorfeld geregelt werden. Als Orientierungshilfe dient dabei die BDA-Publikation "Versicherungsschutz in der Corona-Pandemie" (Versicherungsschutz Corona-Pandemie)

Für die ärztliche Tätigkeit in Impfzentren gilt Folgendes:

Rechtsschutzversicherung

Berufstätige BDA-Mitglieder sind für die berufliche Tätigkeit im Gesundheitswesen automatisch straf-, arbeitsgerichts- und sozialgerichtsrechtsschutzversichert (Konditionen: <u>Konditionen RSV</u>). Auch für die ärztliche Tätigkeit in Impfzentren besteht Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang des BDA-Gruppenrechtsschutzvertrages.

Werden Ruheständler als Impfärzte tätig, so muss der BDA-Mitgliedsbeitrag angepasst werden, um von diesem Versicherungsschutz zu profitieren – wenden Sie sich bitte an die BDA-Mitgliederverwaltung: Telefonnummer: 0911 / 39316-23 / -10; bda@bda-mitglieder.de

Haftpflichtversicherung

Daneben ist eine adäquate Haftpflichtversicherung notwendig, die nicht automatisch im BDA-Mitgliedsbeitrag enthalten ist. Dem BDA ist es bereits im Dezember 2020 unter Vermittlung der Funk-Gruppe gelungen, eine spezielle und zeitlich befristete Berufshaftpflichtversicherung für die ärztliche Tätigkeit in den Corona-Impfzentren zu konzipieren. Die Versicherungssumme beträgt 15 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Wenn Sie ein kostenloses, individuelles Versicherungsangebot wünschen, dann setzen Sie sich direkt mit unserem Versicherungsmakler,

Funk Hospital-Versicherungsmakler GmbH

Funk Ärzte Service I Tel.: 040/35914-504 (Frau Stock)

Valentinskamp 20 Fax: 040/3591473-504

20354 Hamburg E-Mail: s.stock@funk-gruppe.de,

in Verbindung, der Sie im Auftrag des BDA berät.

<u>Unfallversicherung</u>

Für Ärztinnen und Ärzte, die in einem Impfzentrum im Sinne der Coronavirus-Impfverordnung oder in den jeweils dort angegliederten mobilen Teams tätig sind, besteht seit 15.12.2020 Versicherungsschutz über die gesetzliche Unfallversicherung. Durch das MTA-Reform-Gesetz wurde § 218g Abs. 3 SGB VII eingefügt (https://www.gesetze-im-internet.de/sgb 7/ 218g.html):

"Personen, die eine Tätigkeit als Ärztin oder Arzt in einem Impfzentrum im Sinne der Coronavirus-Impfverordnung oder einem Testzentrum im Sinne der Coronavirus-Testverordnung oder in den jeweils dort angegliederten mobilen Teams ausüben, sind kraft Gesetzes versichert. Die Versicherung nach Satz 1 geht der Versicherung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 9 vor."

Der Unfallversicherungsschutz gilt unabhängig davon, ob die ärztliche Tätigkeit auf Honorarbasis oder aufgrund eines Arbeitsvertrages durchgeführt wird. Klären Sie mit dem Träger des Impfzentrums, ob die Anmeldung bei der gesetzlichen Unfallversicherung erfolgt ist.